Auszüge aus alten Forstgesetzen [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **12 (1861)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-763107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zum Nachlesen, welche sich über die Betriebsregulirung belehren möchten. Kein Leser wird dasselbe unbefriedigt aus der Hand legen, selbst der nicht, welcher Schriften über diesen Gegenstand der nicht ganz zu vermeidenden mathematischen Formeln wegen nicht liebt. Der Verfasser setzt mit solchen die Geduld seiner Leser nicht auf die Probe.

El. Landolt.

Auszüge aus alten Forstgesetzen.

Kanton Freiburg.

(Fortsetzung.)

Anno 1763 wird in Wiederholung des Mandates von 1738 verboten, an entlegenen Orten und in der Nähe von Wäldern zu bauen, ohne vorhergehende Erlaubniß. Dieser Bestimmung unterliegen jedoch diejenigen, welche auf eigenem Grund und Boden bauen wollen, nicht. —

Anno 1781. Auf Petitionen mehrerer Unterthanen hin, werden die bisherigen Verbote betreffend die Holzausfuhr, die aus Furcht vor Holzmangel und Walddevastation erlassen worden, dahin gemildert, daß die Landvögte von Grenzgegenden die Ausfuhr von Brennholz durch die Waldbesitzer selbst gestatten dürfen, so lange die Gesuche nicht zu sehr überhand nehmen. Bau- und Nutzholzausfuhr kann vom Kleinen Rathe bewilligt werden. Weder für Bewilligungen noch Gesuche, die an die Landvögte oder durch sie an den Kleinen Rath gerichtet werden, dürfen die Behörden Sporteln verlangen. Ebenso können künftig die Erzeugnisse des Bodens zollfrei zu Markte gebracht werden.

Anno 1786 wird das Mandat betreffend die Bestrafung der Frevler von Anno 1734 wieder bestätigt und verfügt, daß die Holzfrevlerbußen in Zukunft in 15 Thalern bestehen und unfehlbar bezogen werden sollen. Ein Drittheil dieser Bußen fällt der Regierung, ein Drittheil den Amtsleuten und ein Drittheil dem Verleider zu.

Anno 1796. Nachdem Roth- und Weißgerber über Mangel an Rinde geklagt, wird zur Verhütung allzutheuren Leders das Reglement von 1750 erneuert und publizirt:

1. Eichen-, Tannen- oder Schwarzerlenrinde, sei sie ganz, gedroschen oder gemahlen, darf nicht außer Land geführt werden. Die angedrohte Buße beträgt 50 ℔ nebst Confiscation der Rinde.

2. Um dem Mangel an Rinde abzuhelfen, ist das Eichen- und Rothtannen-Brennholz erst im Mai zu fällen und alle Rinde den Gerbern zukommen zu lassen, wie es in den Staats- und Spitalwaldungen geschieht.

Anno 1796. Verordnung betreffend die Frevel in den Staatswaldungen:

1. Jedermann, der das erste Mal frevelt, wird zu einer Buße von 20 Gulden für eine Tanne und 30 Gulden für eine Eiche angehalten. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind einige Tage Arbeitsdienste zu leisten.
2. Für den Rückfall wird eine doppelte Buße oder Arbeitszeit angesetzt.
3. Beim dritten Ertappen wird jeder Frevler, ohne Unterscheidung der Person, verurtheilt, am Markttage mit einem Reisigbündel auf der Schulter eine Stunde lang vor dem Rathhaus herumzugehen.
4. Beim vierten Frevel wird Zuchthausstrafe verhängt.
5. Für Beschädigungen durch Kinder haften die Eltern.

Schließlich wird noch jedem Waldschützen befohlen, in Frevelfällen sogleich beim Stadtthor Anzeige zu machen, damit weder Holz noch Frevler hereinkommen kann.

Anno 1796. Mandat betreffend eine bessere Verwaltung der Forste.

Um zu einer bessern Verwaltung der Staatsforste, welche in euren Amtsbezirken liegen, zu gelangen, sind wir zu folgender Verordnung veranlaßt, deren pünkliche Befolgung euch obliegt.

1. Sorget dafür, daß ein genauer Etat über den Zustand jeder Waldung, ihre Holzarten und die Qualität des Holzes aufgestellt werde.
2. Verschaffet euch eine richtige Uebersicht über alle Jahresgehalte an Holz und die Art, wie sie eingezogen werden, ferner über die Menge an Holz, die nöthig ist für den Niesbrauch des Schlosses N. N. und über die Art und Weise wie es zu schlagen und zu verschneiden sei.
3. Sammelt alles was Bezug hat auf die Förster, ihre Ernennung und ihre Besoldung, wie auch auf alle Rechte, welche die Gemeinden oder Privaten haben können.
4. Forschet nach der Umgrenzung der Waldungen und dem Zustand der Marken, nach den bekannten Mißbräuchen und Freveln und nach den Mitteln, welche am geeignetsten scheinen, sie gründlich zu unterdrücken.

Endlich wendet euch unverzüglich vor St. Micheal an unsern sehr geliebten Mitbruder, den Rath v. Schaller, Präsidenten der löblichen Kom-

mission, welche für die geforderte Aufklärung über den Zustand und die Benutzung der Staatswaldungen, die in eurem Bezirk liegen, eingesetzt wurde und füget diesem Bericht bei, wie und auf welche Weise ihr dazu gelangt seid, damit genannte Kommission in den Stand gesetzt ist, vollständig der auferlegten Aufgabe Genüge zu leisten. — Gott befohlen!

Anno 1807. Zirkular an die Regierungsstatthalter.

Die traurigen Folgen und das unberechenbare Unglück, welches die unkluge Gewohnheit, in der Nähe von Waldungen und unter freiem Himmel Feuer zu machen, veranlassen kann, haben unsere Aufmerksamkeit erweckt und verpflichten uns, euch einzuladen, alle Gemeinden in euren Arrondissements wissen zu lassen, daß wir die, welche derartige Feuer anzünden, für alle Folgen verantwortlich machen, und daß in Bezug auf die Dienstboten die nämliche Verantwortlichkeit auf den Herren und Herrinnen lastet.

Gesetz von 1809, die Abschaffung und den Loskauf der Weidrechte betreffend.

Wir, Schultheiß und Großer Rath des Kantons Freiburg, lassen wissen, daß wir, durchdrungen von der Nothwendigkeit, die Fesseln gänzlich verschwinden zu lassen, welche der auf dem Eigenthum Anderer, ausgeübte Viehtrieb, den Fortschritten des Ackerbaues, der Bodenverbesserung und der Vergrößerung der Produktion anlegt; auf den Vorschlag des Kleinen Rathes hin beschlossen haben und verordnen:

1. Jede Weideberechtigung auf fremdem Boden ist nach 2 Jahren vom heutigen Tage an gerechnet erloschen.
2. Für den Loskauf ist den Besitzern dieser Rechte deren Rechtmäßigkeit durch legale Titel erwiesen werden muß, eine Entschädigung zu bezahlen. Diese Entschädigung wird den Berechtigten durch die Bodenbesitzer bezahlt und zwar als 14facher Werth eines aus den letzten 14 Jahren berechneten durchschnittlichen jährlichen Genusses. Die Kapitalien, welche vom Loskauf dieses Rechtes auf Boden herrühren, auf welchem die Gemeinden Niesbrauch hatten, fallen zur Hälfte in die Gemeindskasse zur Hälfte in die Armenkasse, um nach Statuten und Reglementen verwaltet zu werden.
3. Die Streitigkeiten über die Frage, ob das Recht des Viehtriebs vorhanden sei oder nicht, werden durch die gewöhnlichen Gerichtshöfe beurtheilt, aber immer nach den Formen eines kurzen Verfahrens. Alle weitern Schwierigkeiten in Bezug auf die Ausführung dieses Gesetzes werden durch den Kleinen Rath entschieden.

4. Es ist den Grundeigenthümern überlassen, den Berechtigten, Boden im Werthe der Loskaufssumme abzutreten. Geschieht dieß nicht, so findet die Entschädigung durch Geld oder durch Schuldbriefe, zahlbar in 3 Terminen, jeder zu 3 Jahren gerechnet, mit dem Zins zu 4% für die rückständige Summe und unter bevorrechteter Hypothek auf den Boden, welcher mit diesem Rechte belastet war, statt. Entsteht Zwist über die Art oder Größe der Entschädigung, so entscheidet der Kleine Rath.
5. Die Ermittlung der Loskaufssumme, sei es in Geldwerth, sei es durch Landabtretung, geschieht in diesem Falle durch unpartheiische Schätzer, welche auf folgende Weise gewählt werden: Jeder Theil wählt einen Schätzer. Kommen diese beiden Schätzer nicht überein, so wird durch den befugten Friedensrichter ein dritter gewählt, welcher zu dem Zweck 3 erfahrene und geübte Männer vorschlagen wird. Jede Partei kann nun einen derselben verwerfen und der übrig bleibende ist zum dritten Schätzer gewählt.
6. Mit Bezug auf Rechte, die im Kanton Freiburg durch solche ausgeübt werden, welche einer andern Gerichtsbarkeit angehören, oder durch Gemeinden eines andern Kantons, welche schon die Abschaffung und den Loskauf des Viehtriebs durchgeführt haben, wird man vollständige Wechselseitigkeit, sowol für die Art und Weise als für die Größe der Entschädigung beobachten.
7. Wo indessen höhere Hindernisse der Abschaffung des Viehtriebs entgegentreten, kann der Kleine Rath dieselbe verschieben, bis nach seinem Urtheile die Umstände die Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes erlauben; er soll aber den Großen Rath in Kenntniß setzen, wo und warum diese Verschiebung erfolgte.
8. Jede Einzelperson, Korporation oder Gemeinde, welche kraft dieses Gesetzes die Loskaufssumme für das Weiderecht, welches auf einem Walde lastete, empfangen hat, ist gehalten und verpflichtet, für den Fall, daß sie ihren eigenen Boden, welcher an einen solchen Wald anstößt, beweiden lassen oder dem Viehtrieb öffnen möchte, den Wald genügendermaßen gegen jedes Eindringen von Vieh und selbst von kleinen Thieren, welche sie auf diese Weide bringen, zu sichern.
9. Von der Zeit an, wo gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, ist jedes Gesetz und Reglement, welches mit diesem endgültigen in Konflikt kommt, besonders das Reglement von 1764, kraftlos.

Solothurn. An die Stelle des Herrn Bezirksförster Messer in Herbetsweil ist Herr Eggenschweiler, Franz Joseph, von Matzendorf gewählt worden.

Wallis. Im Kanton Wallis sollten nach dem in Kraft bestehenden Forstgesetz 4 Forstbeamte — ein Kantonsforstinspektor und drei Bezirksförster — im Staatsdienste stehen. Nach Erlassung des Gesetzes wurden alle 4 Stellen besetzt, allein schon im Jahr 1858 haben die Behörden gefunden, die Forstverwaltung koste zu viel, sie reduzirten daher die Zahl der Forstbeamten auf einen, den Kantonsforstinspektor, dem sie dann später in der Person eines ehmaligen Bezirksförsters einen Gehülfen gaben. Im laufenden Jahr sind diese beiden Stellen, theils durch Beförderung, theils durch Neuwahl wieder besetzt worden. An die Kantonsforstinspektorstelle wurde der hisherige Adjunkt, Herr Anton von Torrente und an die Adjunktenstelle Herr Kaspar Loretan, beide von Sitten, gewählt. Um aber für das Forstwesen ja nicht zu viel Opfer zu bringen, hat der Regierungsrath von sich aus verfügt, es seien die sehr bescheidenen Besoldungen zu reduziren und zwar die des Forstinspektors um 300 und diejenige des Adjunkten um 200 Frkn. Im Kanton Wallis, der gar keine Staatswaldungen hat, werden die Waldungen der Gemeinden und Partikularen, für die in andern Kantonen aus Staatsmitteln bedeutende Opfer gebracht werden, als eine Einnahmenquelle für den Staatshaushalt betrachtet, wofür die Büdgets den besten Beweis liefern, indem sie eine zwischen 25,000 und 40,000 Frkn. schwankende Einnahme unter dem Titel Floß- und Schlaggebühren, für konfiszirtes Holz 2c. nachweisen. — So lange sogar der Staat aus den Waldungen nur nehmen und nichts für dieselben ausgeben will, blühen den Forstmännern keine Rosen und noch weniger ist an eine durchgreifende Verbesserung der Forstwirthschaft zu denken!

Graubünden. Forstlicher Reptirkurs in Bonaduz. Den 7. Oktober rückten 10 junge Forstleute von diesseits der Berge in Bonaduz ein, um in die forstwirthschaftlichen Arbeiten, welche der bündnerische Gemeindsförster zunächst kennen muß, etwas umständlicher und umfassender eingeführt zu werden, als dies bei einem ersten Kurs möglich war. Das beständig schöne Wetter während 14 Tagen, die für den Unterricht sehr günstigen Waldverhältnisse der Umgegend von Bonoduz und der Austausch der Erfahrungen, welche die jungen Förster in ihren sehr verschiedenartigen Gemeindsverhältnissen gesammelt hatten, machten den Kurs

ebenso lehrreich, als ihn ein heiterer, keinen Augenblick getrübter Humor der Schüler und ein gemeinschaftliches, vortreffliches Kosthaus angenehm machte.

Die ersten praktischen Arbeiten versammelten die Förster im Pflanzgarten, welcher vor 4 Jahren angelegt worden war und in Form eines länglichen Rechtecks, in 4 gleichgroße Beete eingetheilt, 4170 □' mißt. Der Garten enthielt zirka 80,000 Pflänzlinge, von denen ein Theil so weit herangewachsen war, um ins Freie versetzt werden zu können. Es wurden nun zunächst einige Tausend Stück regelrecht dem Boden enthoben, verpackt und nach verschiedenen Gegenden versandt, von welchen Bestellungen eingegangen waren, unter Anderm auch nach dem Kanton Schwyz. Eine andere Parthie wurde zur Bestockung einiger kahlen Schlagflächen der Waldungen von Bonaduz in verschiedenen Lagen verwendet, wobei die Schulknaben von Bonaduz mit Freuden behülflich waren. Endlich wurden im Pflanzgarten selbst Saaten, Verschulungen 2c. ausgeführt und die zweckmäßige Einrichtung und Besorgung von Pflanzgärten besprochen.

Eine zweite Arbeit, welche in unsern Gemeinden höchst nothwendig ist, leider aber bisher nur schleppend vorwärts schritt, bestund in Vermarchung eines Waldkomplexes genau nach der diesfälligen Instruktion. Die Gemeinde besorgte die Herbeischaffung der erforderlichen Marchsteine, worauf die Zeichen den Steinen eingemeißelt und dieselben mit Hülfe des Vorstandes (nach vorherigem Einverständniß mit den Anstößern) auf landesübliche Weise eingesetzt wurden. Auf dieses hin schritt man zur Vermessung der Grenzlinien und Winkel und nahm die Beschreibung der Vermarchung auf.

Die dritte Arbeit bestund in der Taxation der Holzmasse des gleichen Waldkomplexes, getrennt nach Sortimenten und deren Geldwerth. Endlich fand eine genaue Beschreibung des ganzen Waldes statt, worauf die Betriebsregulirung und künftige Benutzung und Bewirthschaftung des Waldes zur Sprache kam.

Der bekannte praktische Sinn des Bündners zeigte sich hauptsächlich bei den Abschätzungen der Stämme nach Höhe, Stärke und Körperinhalt von Aug, was für hiesige Verhältnisse besonders nützlich ist, da die Looshölzer größtentheils noch in stehenden Stämmen abgegeben werden. Auch bei Durchforstungen und solchen Arbeiten, wo, wenigstens ein bündner Gemeindsförster, selbst Hand anlegen muß, zeigten sich die jungen Leute handlich und anschierig.

Als eine weitere praktische Uebung diente die genaue Ermittlung der Holzsortimente und Holzmasse eines ganz aus Holz konstruirten Stalles. Von den Grubenhölzern bis zu den Dachschindeln wurde jedes Holzsortiment getrennt vermessen und berechnet und ergab, bei einem Stall von nur 18′ Breite und 22′ Länge, eine Holzmasse von zirka 2200 Kubikfuß, welche à 50 Rp. einen Werth von 1100 Fr. repräsentirt.

Endlich wurde die regelrechte Aufklafterung und die Ermittlung des Raums und Masseninhalts der Klafter bei verschiedenen Längen und Sortimenten behandelt nebst einigen minder wesentlichen Arbeiten.

Die bereits etwas langen Abende waren den mündlichen Repetitionen, der forstlichen Buchführung, dem Forstschutz und den freien Besprechungen gewidmet. Um die Zöglinge auch mit den geordneten Verhandlungen eines Frevelgerichtes bekannt zu machen, wurden die verschiedenen Rollen (Richter, Schreiber, Förster, Frevler, Zeugen,) vertheilt und eine Gerichtssitzung in optima forma abgehalten. Gewöhnlich blieb die Gesellschaft auch nach diesen Uebungen beisammen und verbrachte den Rest des Abends mit Gesang und heiterem Gespräche. Letztere gaben Veranlassung zur Abhaltung eines Hengerts mit Tanz, zu welchem die Schönen des Dorfes eingeladen wurden und die tüchtige Blechmusik der Knabenschaft von Bonaduz aufspielte.

Der darauf folgende Tag, der letzte des Kursus, wurde zu einer Exkursion durch den Eichwald von Tamins, die schöne Kultur von Felsberg, die Waldungen und Pflanzgärten der Stadt und des Bisthums Chur benutzt. Die Waldungen des letzteren sind die einzigen im Kanton, welche vollständig vermessen und forstlich eingerichtet sind*) und deren Betrieb forstlich geregelt ist.

In Chur nahmen die jungen Forstmänner, nach 14tägigem Beisammenleben, von einander Abschied, um nach verschiedenen Richtungen an ihre Posten zurückzukehren, von frischer Lust und Liebe zu ihrem Berufe beseelt und neu gekräftigt zum unvermeidlichen Kampfe, den Neuerungen mit sich bringen.

*) Durch Herrn Forstkandidat Lanica.

Alle Einsendungen sind an Cl. Landolt, Professor in Zürich, Reklamationen betreffend die Zusendung des Blattes an Orell, Füßli & Comp. daselbst zu adressiren.

Druck und Expedition von Orell, Füßli & Comp.